

**Ordnung für den Zugang von Berufstätigen
zum Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
(Zugangsprüfungsordnung)**

vom 24. Februar 2004

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 229

Änderungen:

- § 3 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 8. April 2008 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 605)
- §§ 9, 10 Absatz 1 und 3, 11 Absatz 4 und 5 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 26. Februar 2010 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 463)
- Inhaltsverzeichnis sowie §§ 1, 6, 13, 15 bis 17, 20, 21, 24 und 25 geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 30. Juni 2011 (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 1. Juli 2011 auf der Homepage der Universität)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Allgemeines

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Prüfungstermine
- § 3 Prüfungsausschüsse
- § 4 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 5 Prüfungskommissionen
- § 6 Zulassungsbescheid
- § 7 Prüfungsanforderungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt
- § 13 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Wiederholung der Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung

Teil 2: Zugangsprüfung

- § 15 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 16 Zulassungsvoraussetzungen
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

Teil 3: Erweiterungsprüfung

- § 19 Ziel und Zweck der Erweiterungsprüfung
- § 20 Zulassungsvoraussetzungen
- § 21 Zulassungsverfahren

Teil 4: Schlussbestimmungen

- § 22 Zeugnis
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 24 Inkrafttreten

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Regelungsgegenstand

Diese Zugangsprüfungsordnung regelt die Zugangsprüfung für Bewerberinnen und Bewerber ohne Zugangsberechtigung zum Studium nach § 19 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald und die Erweiterungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung und Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung zur Fortsetzung des Studiums in einem nicht verwandten Studiengang nach § 19 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

§ 2 Prüfungstermine

(1) Die Zugangsprüfungen und die Erweiterungsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums zum Sommersemester sollen die Prüfungen im Wintersemester spätestens bis zum 15. Dezember durchgeführt werden. Für die Aufnahme bzw. Fortsetzung des Studiums zum Wintersemester sollen die Prüfungen im Sommersemester spätestens bis zum 15. Juni durchgeführt werden. Die Prüfungstermine sind den Bewerbern mindestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben.

(2) Für Studiengänge, die nur einmal im Jahr immatrikulieren bzw. ein Studienjahr vorsehen, findet die Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung nur einmal im Jahr in dem dem Studienjahr vorangehenden Semester statt.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald wählt einen Prüfungsausschuss für zwei Jahre.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. zwei Professoren, wobei einer der Professoren den Vorsitz übernimmt, und
2. ein Lehrer mit der Befähigung zum Lehramt an Gymnasien oder mit der Befähigung zum Lehramt an beruflichen Schulen als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihre jeweiligen Stellvertreter anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst.

(4) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung den Protokollführer.

(5) Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 4

Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Entscheidung über die Zulassung zur Zugangsprüfung bzw. zur Erweiterungsprüfung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, bestimmt ihre Themen und bewertet die Prüfungsleistungen.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt die Gesamtnote fest und stellt die Bescheinigung über die erworbene Studienberechtigung aus. Die Verfahrensregeln des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 3 sowie des § 3 Abs. 5 kommen für die Bewertungsentscheidungen nicht zur Anwendung.

(4) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

§ 5

Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 bestellt der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen. Diese setzen sich zusammen aus zwei Professoren aus den Fächern, denen das Lehrangebot des gewählten Studiengangs zugeordnet ist, wobei einer der Professoren den Vorsitz übernimmt.

(2) Die Prüfungskommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Prüfungen nach Abs. 1, bestimmt ihre Themen und bewertet die Prüfungsleistungen.

§ 6

Zulassungsbescheid

(1) Der Bewerber erhält einen schriftlichen Bescheid über die Zulassungsentscheidung.

(2) Wird der Studienbewerber zur Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung zugelassen, ist in dem Bescheid der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung zur Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung gilt.

(3) Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Bestehen für den angestrebten Studiengang Zulassungsbeschränkungen, wird dem Studienbewerber die Art der Zulassungsbeschränkung rechtzeitig vor der

Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung mitgeteilt.

§ 7 Prüfungsanforderungen

(1) Mit der Zugangs- und Erweiterungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können und im angestrebten Beruf tätig zu sein.

(2) Von dem Bewerber sind zu fordern:

1. Denk-, Kombinations- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen,
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Die Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

(2) Macht der Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, das er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Ein entsprechender Antrag ist vom Bewerber mit dem Antrag auf Zulassung einzureichen.

§ 9 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht

1. bei der Zugangs- und Erweiterungsprüfung aus einer Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges, wobei zwei Themen zur Auswahl stehen und
2. bei der Zugangsprüfung zusätzlich zu 1. aus einer Aufsichtsarbeit, in der der Bewerber ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat.

Besteht der gewählte Studiengang aus Teilstudiengängen, ist eine Aufsichtsarbeit

gemäß Absatz 1 Nr. 1 in jedem Teilstudiengang abzulegen; Dritt- und Beifächer im Lehramt bleiben unberücksichtigt.

(2) Zu den Aufsichtsarbeiten nach Absatz 1 Nr. 1 wird nur zugelassen, wer die Aufsichtsarbeit nach Absatz 1 Nr. 2 mit mindestens „ausreichend“ bestanden hat.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt drei Zeitstunden.

(4) Die Aufsichtsarbeiten werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission bewertet.

(5) Anstelle einer schriftlichen Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 kann auch eine fachbezogene praktische Aufgabe gestellt werden.

§ 10 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges. Besteht der gewählte Studiengang aus Teilstudiengängen, ist eine mündliche Prüfung in jedem Teilstudiengang abzulegen; Dritt- und Beifächer im Lehramt bleiben unberücksichtigt.

(2) Die Prüfungskommission bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jeden Bewerber ist eine Prüfungsdauer von rund 30 Minuten vorzusehen.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber zeitgleich mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins für die schriftliche Prüfung nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 geladen. Die Ladung zur mündlichen Prüfung wird gegenstandslos, wenn die Aufsichtsarbeit nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die mündliche Prüfung. Er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied der Prüfungskommission übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(5) Die Namen der Prüfer, die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer vor Beginn der jeweiligen Prüfung. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird dem Bewerber im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. einer Prüfungskommission setzt für jede einzelne Prüfungsleistung eine Note fest. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = für eine hervorragende Leistung,

- gut (2) = für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
befriedigend (3) = für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
ausreichend (4) = für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
nicht ausreichend (5) = für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote für die einzelne Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelbewertungen aller Prüfer. Für die Gesamtnote der einzelnen Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden: sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5 gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 befriedigend bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 ausreichend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,2 nicht ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,2. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Gesamtnote der Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Berechnung der Gesamtnote findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(4) Die Zugangsprüfung ist nur bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(5) Die Erweiterungsprüfung ist nur bestanden, wenn alle Aufsichtsarbeiten und mündlichen Prüfungen jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

(6) Hat der Bewerber die Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung bestanden, erhält er unverzüglich das Zeugnis nach § 22 mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Im Falle des Nichtbestehens erhält der Bewerber einen Bescheid über das Nichtbestehen der Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und der die Wiederholungsmöglichkeit mitteilt.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Bewerber ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung als "nicht bestanden".

(2) Hat der Bewerber das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Die Entschuldigungsgründe sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Beruft sich der Bewerber darauf, krank gewesen zu sein, ist ein ärztliches Attest beizufügen. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe an, so teilt er dies dem Bewerber schriftlich mit und legt einen neuen Termin fest.

§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Bewerber das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung als "nicht bestanden". Für die Annahme einer Täuschung ist die Mehrheit der Stimmen der Prüfer erforderlich.

(2) Ein Bewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) Wird bei der Beurteilung einer Aufsichtsarbeit nachträglich eine Täuschung festgestellt, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat der Bewerber über das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen getäuscht, wird die Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangs bzw. Erweiterungsprüfung zurückgenommen.

(5) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob ein in den Absätzen 1, 3 und 4 geregelter Fall vorliegt. Wird die Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung ist einzuziehen.

(6) Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 14 Wiederholung der Zugangs- bzw. der Erweiterungsprüfung

(1) Hat ein Bewerber die Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung nicht bestanden, kann er diese einmal wiederholen.

(2) Die gesamte Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung ist zu wiederholen. Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet.

(3) Der Studienbewerber kann für die Wiederholung die Zugangsprüfung zu einem anderen Studiengang oder die Erweiterungsprüfung zur Fortsetzung eines anderen Studiengangs wählen, wenn er die Zulassungsvoraussetzungen dieser Ordnung für diesen Studiengang erfüllt. In diesem Fall ist eine Wiederholung der Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung zu dem neu gewählten Studiengang nicht zulässig.

Teil 2 Zugangsprüfung

§ 15 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 des Landeshochschulgesetzes besitzen, können zum Erwerb einer fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung eine Zugangsprüfung ablegen. Diese Prüfung dient der Feststellung, ob die Person aufgrund der Motivation und Persönlichkeit sowie des allgemeinen und fachlichen Wissens für das angestrebte Studium geeignet ist.

(2) Die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum dortigen Studium in dem im Zeugnis (§ 22) ausgewiesenen Studiengang. Bei Bachelor-, Magister- und Lehramtsstudiengängen erstreckt sich die Berechtigung zum Studium auf die im Zeugnis angegebenen Teilstudiengänge.

(3) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet.

(4) Mit dem Bestehen der Zugangsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit müssen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten.

(3) Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(4) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer für den angestrebten Studiengang die Zugangsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 17 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen. In dem Antrag ist der gewählte Studiengang, bei Bachelor-, Magister und Lehramtsstudiengängen sind die Teilstudiengänge anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit in beglaubigter Form,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,
5. ein Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr, sofern eine solche Gebühr vorgesehen ist,
6. ggf. Nachweise über Zeiten der Kindererziehung bzw. Pflege von Familienangehörigen.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfung im Wintersemester sind vom 1. August bis zum 1. Oktober und für die Zugangsprüfung im Sommersemester vom 1. Februar bis zum 1. April zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 16 nicht vorliegen,
2. der Bewerber nicht die erforderlichen Nachweise erbringt oder seine Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig abgibt,
3. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

(6) Alle Entscheidungen nach dieser Ordnung gegenüber dem Bewerber erlässt der Rektor.

§ 18 Berufsausbildung und Berufstätigkeit

(1) Eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 2 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4621), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 10. November 2001 (BGBl. I S. 2992), in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis einer abgeschlossenen entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis,
3. das Zeugnis einer durch eine staatliche Prüfung abgeschlossenen Berufsausbildung.

(2) Die berufliche Tätigkeit im Sinne von § 16 muss der Ausbildung entsprechen und setzt eine Ausbildung nach Absatz 1 voraus. Eine Teilzeittätigkeit entspricht der dreijährigen Vollzeittätigkeit, wenn sie deren zeitlichen Gesamtumfang mindestens zur Hälfte übersteigt.

Teil 3 Erweiterungsprüfung

§ 19 Ziel und Zweck der Erweiterungsprüfung

(1) Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 des Landeshochschulgesetzes und Bewerberinnen und Bewerber mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung können eine Erweiterungsprüfung ablegen, durch die die für den gewählten Studiengang erforderliche Vorbildung und Eignung festgestellt wird, um das Studium in einem nicht verwandten Studiengang fortzusetzen.

(2) Die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald bestandene Erweiterungsprüfung berechtigt zum dortigen Studium in dem im Zeugnis (§ 22) ausgewiesenen Studiengang.

(3) Die mit der Erweiterungsprüfung erworbene Erweiterungsberechtigung gilt unbefristet.

(4) Mit dem Bestehen der Erweiterungsprüfung wird kein Anspruch auf einen Studienplatz erworben.

§ 20 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. eine berufliche Tätigkeit im Sinne von § 18 oder
2. eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung und
3. das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang nachweist oder

mindestens die Hälfte des Studiums in einem Studiengang erfolgreich absolviert hat,

4. einen Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr vorlegt, sofern eine solche Gebühr vorgesehen ist.

(2) An der Erweiterungsprüfung kann nicht teilnehmen, wer für den angestrebten Studiengang die Erweiterungsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern oder eine entsprechende Prüfung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat.

§ 21 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung zur Erweiterungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. § 17 Absatz 6 gilt entsprechend.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist schriftlich bei der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zu stellen. In dem Antrag ist der für die Fortsetzung des Studiums gewählte Studiengang, bei Bachelor-, Magister und Lehramtsstudiengängen sind die Teilstudiengänge anzugeben.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
2. amtlich beglaubigte Kopien der Abgangs- und Abschlusszeugnisse der besuchten allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen sowie der Zeugnisse über die Berufsausbildung und gegebenenfalls über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
3. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit in beglaubigter Form,
4. eine Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Erweiterungsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis,
5. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen einer Zwischenprüfung in einem Studiengang.

(4) Die Zulassungsanträge für die Erweiterungsprüfung im Wintersemester sind vom 1. August bis zum 1. Oktober und für die Erweiterungsprüfung im Sommersemester vom 1. Februar bis zum 1. April zu stellen. Die Frist wird nur eingehalten, wenn alle erforderlichen Unterlagen eingereicht sind. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur Erweiterungsprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 20 nicht vorliegen,
2. der Bewerber nicht die erforderlichen Nachweise erbringt oder seine Unterlagen trotz Aufforderung nicht vollständig abgibt,
3. die erforderlichen Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 3 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 22 Zeugnis

Über die bestandene Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung wird eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist, ausgestellt, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen ist.

§ 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Er kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Zugangs- bzw. Erweiterungsprüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben worden ist, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Diese Satzung gilt erstmalig für Kandidaten, die einen Antrag auf Zulassung für die Zugangsprüfung im Sommersemester 2004 für die Aufnahme des Studiums zum Wintersemester 2004/05 stellen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 17. Dezember 2003 bzw. 18. Februar 2004 und nach der Genehmigung durch den Rektor vom 24. Februar 2004 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 13 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 9. Januar 2004, AZ VII 300 b – 3153-01/011).

Greifswald, 24. Februar 2004

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Anlage 1: Zeugnis über die Zugangsprüfung nach § 19 Abs. 1 LHG M-V

**Zeugnis über die Zugangsprüfung
nach § 19 Abs. 1 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

Frau/Herr, geboren am
in hat am
die Zugangsprüfung bestanden und die Berechtigung zum Studium im Studiengang
.....
mit der Fächerkombination*
.....
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erworben.

Die Zugangsprüfung wurde mit der Gesamtnote
..... (,)
bestanden.

Greifswald, den

Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2: Zeugnis über die Erweiterungsprüfung nach § 19 Abs. 4 LHG M-V

**Zeugnis über die Erweiterungsprüfung
nach § 19 Abs. 4 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern**

Frau/Herr, geboren am
in hat am
die Erweiterungsprüfung bestanden und die Berechtigung zur Fortsetzung des Studiums im
Studiengang
.....
mit der Fächerkombination*
.....
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald erworben.

Die Erweiterungsprüfung wurde mit der Gesamtnote
..... (,)
bestanden.

Greifswald, den

Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

*) Nichtzutreffendes streichen